bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	**ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)**
Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Wahlperiode 2020-2026 der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 07.10.2020, mit Änderung vom 23.03.2021	**Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Wahlperiode 2026 - 2032 der Gemeinde Pullach i. Isartal** vom ……2026
Inhaltsverzeichnis:	Inhaltsverzeichnis:
A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	**A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**
I. Der Gemeinderat	**I. Der Gemeinderat**
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats
II. Die Gemeinderatsmitglieder	II. Die Gemeinderatsmitglieder
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse ~~§ 3a Compliance und Integrität~~
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
III. Die Ausschüsse	**III. Die Ausschüsse**
1. Allgemeines	1. Allgemeines
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung
2. Aufgaben der Ausschüsse	2. Aufgaben der Ausschüsse
§ 7 Vorberatende Ausschüsse § 8 Beschließende Ausschüsse § 9 Rechnungsprüfungsausschuss	§ 7 Vorberatende Ausschüsse § 8 Beschließende Ausschüsse § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
IV. Die erste Bürgermeisterin	**IV. Die erste Bürgermeisterin**
1. Aufgaben	1. Aufgaben
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat § 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines § 12 Einzelne Aufgaben § 13 Vertretung der Gemeinde nach außen § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen § 15 Sonstige Geschäfte	§ 10 Vorsitz im Gemeinderat § 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines § 12 Einzelne Aufgaben § 13 Vertretung der Gemeinde nach außen § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen § 15 Sonstige Geschäfte
2. Stellvertretung	2. Stellvertretung

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben
V. sonstige Gremien	**V. sonstige Gremien**
§ 17 Jugendparlament	§ 17 Jugendparlament
§ 18 Partnerschaften	§ 18 Partnerschaften
B. Der Geschäftsgang	**B. Der Geschäftsgang**
I**. Allgemeines**	**I. Allgemeines**
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
§ 21 Öffentliche Sitzungen	§ 21 Öffentliche Sitzungen
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen
II. Vorbereitung der Sitzungen	**II. Vorbereitung der Sitzungen**
§ 23 Einberufung	§ 23 Einberufung
§ 24 Tagesordnung	§ 24 Tagesordnung
§ 25 Form und Frist für die Einladung	§ 25 Form und Frist für die Einladung
§ 26 Anträge	§ 26 Anträge
III. Sitzungsverlauf	**III. Sitzungsverlauf**
§ 27 Eröffnung der Sitzung	§ 27 Eröffnung der Sitzung
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	§ 28 Eintritt in die Tagesordnung
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 30 Abstimmung	§ 30 Abstimmung
§ 31 Wahlen	§ 31 Wahlen
§ 32 Anfragen	§ 32 Anfragen
§ 33 Beendigung der Sitzung	§ 33 Beendigung der Sitzung
IV. Sitzungsniederschrift	**IV. Sitzungsniederschrift**
§ 34 Form und Inhalt	§ 34 Form und Inhalt
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	**V. Geschäftsgang der Ausschüsse**
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	§ 36 Anwendbare Bestimmungen
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	**VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**
§ 37 Art der Bekanntmachung	§ 37 Art der Bekanntmachung
C. Schlussbestimmungen	**C. Schlussbestimmungen**

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	**ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)**
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung § 39 Verteilung der Geschäftsordnung § 40 Inkrafttreten	§ 38 Änderung der Geschäftsordnung § 39 Verteilung der Geschäftsordnung § 40 Inkrafttreten
Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende **Geschäftsordnung:** **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben** **I. Der Gemeinderat** **§ 1** **Zuständigkeit im Allgemeinen** (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen. (2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. (3) [1]Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 Nrn. 1 - 3) ohne Vorberatung des Ausschusses oder an dessen Stelle vor. [2]Dies gilt insbesondere, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.	Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende **Geschäftsordnung:** **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben** **I. Der Gemeinderat** **§ 1** **Zuständigkeit im Allgemeinen** (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen. (2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. (3) [1]Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 Nrn. 1 - 3) ohne Vorberatung des Ausschusses oder an dessen Stelle vor. [2]Dies gilt insbesondere, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.
§ 2 **Aufgabenbereich des Gemeinderats** Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: 1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO), 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung ~~des Ehrenbürgerrechts~~ (Art. 16 GO),	**§ 2** **Aufgabenbereich des Gemeinderats** Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: 1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO), 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO), (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),	3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,	4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),	5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),	6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,	7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG), (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,	8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,	9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen, (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),	10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),	11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),	12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,	13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung) (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),	14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
~~15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,~~ (Anmerkung: Benennung DS-Beauftragter als Aufgabe der laufenden Verwaltung)	15. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und deren oder dessen Stellvertretung (Art. 8 Bayerisches Feuerwehrgesetz - BayFwG) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen (§ 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG),
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),	16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,	17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten, (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,	18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung ~~der Beschäftigten~~ ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,	19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,	20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,	21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,	22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,	23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,	24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,	25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,	26. allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
27. Mitgliedschaft der Gemeinde bei Verbänden, Vereinen, Gruppen, Berufs- und Standesorganisationen usw. unter Festsetzung des Jahresbeitrages,	27. Mitgliedschaft der Gemeinde bei Verbänden, Vereinen, Gruppen, Berufs- und Standesorganisationen usw. unter Festsetzung des Jahresbeitrages,
28. Festsetzung von Zuwendungen an kulturelle, soziale und karitative Einrichtungen, Anstalten, Vereine, Gruppen, Verbände usw.,	28. Festsetzung von Zuwendungen an kulturelle, soziale und karitative Einrichtungen, Anstalten, Vereine, Gruppen, Verbände usw.,
29. Bestellung von Architekten und Projektanten, Sonderfachleuten, Sachverständigen, Gutachtern und dergleichen unter Festsetzung der Entschädigung und des Honorars, in der Regel nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, soweit ein Betrag in Höhe von 30.000 € (brutto) für das Gesamtprojekt überschritten wird,	29. Bestellung von Architekten und Projektanten, Sonderfachleuten, Sachverständigen, Gutachtern und dergleichen unter Festsetzung der Entschädigung und des Honorars, in der Regel nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, soweit ein Betrag in Höhe von 30.000 € (brutto) für das Gesamtprojekt überschritten wird,
30. Entscheidungen über Mobilitätskonzepte und bauliche Veränderungen von Ortsstraßen.	30. Entscheidungen über Mobilitätskonzepte und bauliche Veränderungen von Ortsstraßen,

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
	31. Abschluss, Änderung und Neuvergabe von Strom-, Gas-, Fernwärme- und sonstigen Energienetzkonzessionen einschließlich der Entscheidung über Netzbetreibermodelle und kommunale Beteiligungen.
II. Die Gemeinderatsmitglieder **§ 3** **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse** (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. (3) [1]Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). [2]Es werden folgende Aufgabengebiete (Referate) gebildet: 1. Referat für Bau- und Ortsplanung 2. Referat für Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen 3. Referat für Feuerwehr und ~~Katastrophenschutzangelegenheiten~~ 4. Referat für Gewerbe und Wirtschaftsförderung 5. Referat für Gemeindepartnerschaften 6. Referat für Personalwesen [3]Jedes Referat ist mit ~~zwei Personen~~ besetzt. ~~[4]Die Referenten sollen zu Verhandlungen aus ihrem Aufgabengebiet die jeweils andere Person beiziehen und sich vor einer Antragstellung an~~	**II. Die Gemeinderatsmitglieder** **§ 3** **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse** (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. (2) [1]Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. [2]Zur Sicherung einer unabhängigen, transparenten und am Gemeinwohl orientierten Ausübung des kommunalen Ehrenamtes kann der Gemeinderat eine gesonderte Compliance-Richtlinie erlassen. (3) [1]Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). [2]Es werden folgende Aufgabengebiete (Referate) gebildet: 1. Referat für Finanzangelegenheiten 2. Referat für Bau- und Ortsplanung 3. Referat für Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen 4. Referat für Feuerwehr und Katastrophen- und Bevölkerungsschutz 5. Referat für Gemeindepartnerschaften 6. Referat für Gewerbe und Wirtschaftsförderung 7. Referat für Personalwesen 8. Referat für Schulen 9. Referat für Digitalisierung [3]Jedes Referat ist mit einer Person besetzt.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
~~den Gemeinderat mit dieser besprechen.[5]Sie sollen sich laufend und rechtzeitig über alle Angelegenheiten ihres Referats unterrichten. [6]Dies gilt insbesondere für die jeweils auf der Tagesordnung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung stehenden Punkte.~~	
(4) Die Geschäftsleitung sowie die Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, die zuständigen Referenten über bedeutsame Angelegenheiten ihres Referates laufend und eingehend zu informieren.	(4) Die Geschäftsleitung sowie die Bereichs- und Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, die zuständigen Referentinnen und Referenten über bedeutsame Angelegenheiten ihres Referates laufend und eingehend zu informieren.
(5) [1]Die erste Bürgermeisterin, die Geschäftsleitung und die Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung haben jedem Gemeinderatsmitglied stets die gewünschte Auskunft zu erteilen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [2]Ein Recht auf Akteneinsicht besteht im Rahmen des Absatzes 7.	(5) [1]Die erste Bürgermeisterin, die Geschäftsleitung, die Bereichsleitungen und die Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung haben jedem Gemeinderatsmitglied stets die gewünschte Auskunft zu erteilen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [2]Ein Recht auf Akteneinsicht besteht im Rahmen des Absatzes 7.
(6) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).	(6) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
(7) [1]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 6 ausüben, haben ein Recht auf Akten- und Dateneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung und zur Vorbereitung eigener Antragsinitiativen erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.	(7) [1]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 6 ausüben, haben ein Recht auf Akten- und Dateneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung und zur Vorbereitung eigener Antragsinitiativen erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.
	(Anmerkung: vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 GeschO: Beschluss einer gesonderten Compliance-Richtlinie außerhalb der Geschäftsordnung) **~~§ 3a~~** **~~Compliance und Integrität~~** ~~Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach im Isartal bekennt sich zu einer rechtmäßigen, transparenten und verantwortungsvollen Wahrnehmung seines kommunalen Ehrenamtes. Die im Folgenden aufgeführten Compliance-Regelungen dienen dazu, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität des Gemeinderats zu stärken, Fehlverhalten vorzubeugen und ein gemeinsames Verständnis von regelkonformem und verantwortungsbewusstem Handeln zu sichern. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen.~~ **~~(1) Grundwerte und rechtmäßiges Verhalten~~** ~~Die Mitglieder des Gemeinderats handeln gesetzeskonform, sachlich und integer. Maßgeblich sind insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, die Geschäftsordnung des Gemeinderats sowie weitere einschlägige Rechtsvorschriften und die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gemeinwohlorientierung. Entscheidungen werden frei von sachfremden Erwägungen getroffen.~~

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
	~~**(2) Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Dritten**~~ ~~Die Mitglieder des Gemeinderats pflegen einen respektvollen, verlässlichen und professionellen Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Behörden, Institutionen sowie allen weiteren Beteiligten. Sie achten auf einen fairen, diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang und wahren bei ihrer Tätigkeit die gebotene Neutralität, Objektivität und Gleichbehandlung.~~ ~~**(3) Interessenkonflikte**~~ ~~Die Mitglieder des Gemeinderats vermeiden Situationen, in denen persönliche, familiäre, wirtschaftliche oder sonstige private Interessen mit der Ausübung ihres Mandats in Konflikt geraten oder den Anschein eines solchen Konflikts begründen können.~~ ~~Gesetzliche Mitwirkungsverbote und Befangenheitsvorschriften sind zu beachten. Mögliche Interessenkonflikte sind rechtzeitig offenzulegen.~~ ~~**(4) Korruptionsprävention**~~ ~~Der Gemeinderat verfolgt eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber Korruption und unzulässiger Einflussnahme. Die Annahme oder Gewährung unzulässiger Vorteile, Geschenke oder Einladungen ist unzulässig. Bereits der Anschein einer unsachgemäßen Beeinflussung ist zu vermeiden. Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diese Regelung oder gegen gesetzliche Vorschriften sollen unverzüglich an die Erste Bürgermeisterin gemeldet werden. Betrifft der Verdacht die Erste Bürgermeisterin, ist die Stellvertretung zu informieren.~~ ~~**(5) Vertraulichkeit, Transparenz und Nachhaltigkeit**~~ ~~Die Mitglieder des Gemeinderats beachten ihre gesetzliche Verschwiegenheitspflicht und gehen mit vertraulichen Informationen verantwortungsvoll um. Sie setzen sich für ein transparentes und nachvollziehbares Verwaltungshandeln ein, soweit gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen dem nicht entgegenstehen. Bei ihren Entscheidungen berücksichtigen sie die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Ressourcen und handeln verantwortungsbewusst gegenüber Gesellschaft, Umwelt und kommenden Generationen.~~ ~~**(6) Geltung und Verantwortung**~~ ~~Jedes Mitglied des Gemeinderats trägt Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelungen und leistet damit einen Beitrag zu einer integren, vertrauenswürdigen und gesetzeskonformen kommunalen Selbstverwaltung. Verstöße gegen gesetzliche Pflichten oder gegen diese Richtlinie können – je nach Sachverhalt – die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Folgen nach sich ziehen.~~
§ 4 **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien** (1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere nichtöffentliche Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.	**§ 4** **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien** (1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere nichtöffentliche Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. [2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Für alle öffentlich gekennzeichneten Sitzungsunterlagen, die im Bürgerinformationssystem eingestellt sind, gilt die Zustimmung als erteilt. [4]Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.	(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. [2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Für alle öffentlich gekennzeichneten Sitzungsunterlagen, die im Bürgerinformationssystem eingestellt sind, gilt die Zustimmung als erteilt. [4]Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
~~(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.~~	(3) [1]Gemeinderatsmitglieder, die die Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation mit der Gemeinde erteilt haben, erhalten von der Gemeinde ein dienstliches Tablet und eine dienstliche E-Mail-Adresse. [2]Die Gemeinde versendet an die dienstliche E-Mail-Adresse sowohl Einladungen im Sinne des § 25 als auch reguläre E-Mails. [3]Von der dienstlichen E-Mail-Adresse sollen auch Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme und der Sitzungsverlauf nicht gestört werden. [2]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.	(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört werden. [2]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
§ 5 **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**	**§ 5** **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**
(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitz und Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).	(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitz und Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
(2) [1]Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	(2) [1]Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
III. Die Ausschüsse **1. Allgemeines** **§ 6** **Bildung, Vorsitz, Auflösung** (1) [1]Die gemäß §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung gebildeten Ausschüsse sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ~~[2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. [4]Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. [5]Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.~~ [6]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [7]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.	**III. Die Ausschüsse** **1. Allgemeines** **§ 6** **Bildung, Vorsitz, Auflösung** (1) [1]Die gemäß §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung gebildeten Ausschüsse sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. [2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. [4]Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. [5]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [6]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. [7]Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d´Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. [8]Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. [9]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihen folge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. [10]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d´Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
	Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung, *Variante 2 (Sainte-Laguë/Schepers);* die Regelungen zur „Überaufrundung“ wurden dabei aus der Rechtsprechung des BayVGH übernommen)
(2) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, eine ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).	(2) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, eine ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
(3) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind. (Anmerkung: nunmehr Abs. 5)	(3) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag bis zu 2 stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
(4) [1]Der Gemeinderat kann Kommissionen bilden, die die Ausschüsse und den Gemeinderat zu bestimmten Fragenkomplexen beraten. [2]Die Aufgabenstellung wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt. [3]Den Kommissionen gehören die zuständigen Referenten an. (Anmerkung: nunmehr Abs. 6)	(4) [1]Ist ein ordentliches Mitglied eines Ausschusses verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist es grundsätzlich verpflichtet, hiervon das für ihn stellvertretende Mitglied des Ausschusses zu verständigen und um die Teilnahme an der Ausschusssitzung zu ersuchen. [2]Die Verwaltung ist vor der Sitzung über die Verhinderung zu informieren. [3]Kann auch die erste Stellvertretung an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen, gelten für diese die Sätze 1 und 2 analog.
(5) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag bis zu 2 stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. (Anmerkung: nunmehr Abs. 3)	(5) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
(6) [1]Ist ein ordentliches Mitglied eines Ausschusses verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist es grundsätzlich verpflichtet, hiervon das für ihn stellvertretende Mitglied des Ausschusses zu verständigen und um die Teilnahme an der Ausschusssitzung zu ersuchen. [2]Die Verwaltung ist vor der Sitzung über die Verhinderung zu informieren. [3]Kann auch die erste Stellvertretung an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen, gelten für diese die Sätze 1 und 2 analog. (Anmerkung: nunmehr Abs. 4)	(6) [1]Der Gemeinderat kann Kommissionen bilden, die die Ausschüsse und den Gemeinderat zu bestimmten Fragenkomplexen beraten. [2]Die Aufgabenstellung wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt. [3]Den Kommissionen gehören die zuständigen Referenten an.
2. Aufgaben der Ausschüsse **§ 7** **Vorberatende Ausschüsse** (1) [1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. [2]Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.	**2. Aufgaben der Ausschüsse** **§ 7** **Vorberatende Ausschüsse** (1) [1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. [2]Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet: 1. Finanz- und Personalausschuss (~~10~~ Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen, Bestandteilen und Investitionsplanung. b) Vorberatung grundsätzlicher Personalangelegenheiten und struktureller Personalentscheidungen. 2. Bauausschuss (~~10~~ Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): Vorberatung der Gemeinderatsbeschlüsse in den Angelegenheiten der Landes-, Regional- und Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts. 3. Umwelt- und Mobilitätsausschuss (~~10~~ Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): ~~a) Vorberatung grundsätzlicher Energie-, Naturschutz- und Umweltangelegenheiten,~~ ~~b) Vorberatung von Mobilitätskonzepten,~~ ~~c) Vorberatung in Mobilfunkangelegenheiten,~~ ~~d) Vorberatung von Angelegenheiten der Ortsentwicklung.~~ 4. Sozialausschuss (~~10~~ Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): a) Vorberatung in Angelegenheiten der Begleitung und Unterstützung sozialer Einrichtungen und Initiativen sowie sozialer Projekte, b) Erarbeitung von Maßnahmen zur Reduzierung sozialer Benachteiligungen und Schieflagen, c) Erarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen, d) Vorberatung der Kriterien für Wohnungsvergaben.	(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet: 1. Finanz- und Personalausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen, Bestandteilen und Investitionsplanung. b) Vorberatung grundsätzlicher Personalangelegenheiten und struktureller Personalentscheidungen. 2. Bauausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): Vorberatung der Gemeinderatsbeschlüsse in den Angelegenheiten der Landes-, Regional- und Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts 3. Umwelt- und Mobilitätsausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): Vorberatung grundsätzlicher Angelegenheiten a) des Natur- und Umweltschutzes b) der Energie c) der Abfall- und Kreislaufwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit d) des Klima- und Immissionsschutzes e) der Mobilität sowie des Straßenverkehrsrechts 4. Sozialausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): a) Vorberatung in Angelegenheiten der Begleitung und Unterstützung sozialer Einrichtungen und Initiativen sowie sozialer Projekte, b) Erarbeitung von Maßnahmen zur Reduzierung sozialer Benachteiligungen und Schieflagen, c) Erarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen, d) Vorberatung der Kriterien für Wohnungsvergaben.
§ 8 **Beschließende Ausschüsse** (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbst ständig anstelle des Gemeinderats. (2) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. [4]Soweit	**§ 8** **Beschließende Ausschüsse** (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbst ständig anstelle des Gemeinderats. (2) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. [4]Soweit

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	**ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)**
Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam und dürfen dann erst bekannt gegeben werden. (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche: 1. Bauausschuss (~~10~~ Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): ~~a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen und Genehmigungen zu Bauvorhaben,~~ ~~b) Entscheidung über Baumfällungsanträge in bedeutenden Fällen, wenn sie im Zusammenhang mit Bauanträgen gestellt werden.~~ 2. Umwelt- und Mobilitätsausschuss (~~10~~ Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): a) Erlass von Richtlinien für die Pflege der öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen, ~~b) Erlass von Richtlinien für Biotoppflege und -anlage,~~ c) Anpassungen des gemeindlichen Klimaschutzprogramms. 3. Sozialausschuss (~~10~~ Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): Entscheidungen über die Vergabe von Wohnungen aus dem eigenen Bestand, dem Wohnungsbestand der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München-Land GmbH, für die die Gemeinde das Belegungsrecht hat und für die die gemeindlichen Vergabekriterien gelten. 4. Ferienausschuss (~~10~~ Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): [1]Die Erledigung aller Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. [2]Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. [3]Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. [4]Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen, sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.	Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam und dürfen dann erst bekannt gegeben werden. (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche: 1. Bauausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, b) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung) 2. Umwelt- und Mobilitätsausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): a) Erlass von Richtlinien für die Pflege von öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Biotopen und Wäldern, b) Anpassungen des gemeindlichen Klimaschutzprogramms (Energiesparförderprogramm), 3. Sozialausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): Entscheidungen über die Vergabe von Wohnungen aus dem eigenen Bestand, dem Wohnungsbestand der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München-Land GmbH, für die die Gemeinde das Belegungsrecht hat und für die die gemeindlichen Vergabekriterien gelten. 4. Ferienausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende): [1]Die Erledigung aller Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. [2]Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. [3]Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. [4]Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen, sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
§ 9 **Rechnungsprüfungsausschuss** Der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO), bestehend aus 7 Mitgliedern, führt die örtliche Rechnungsprüfung (Prüfung der Jahresrechnung) nach Art. 103 Abs. 1 GO durch.	**§ 9** **Rechnungsprüfungsausschuss** Der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO), bestehend aus 7 Mitgliedern, führt die örtliche Rechnungsprüfung (Prüfung der Jahresrechnung) nach Art. 103 Abs. 1 GO durch.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
IV. Die erste Bürgermeisterin **1. Aufgaben** **§ 10** **Vorsitz im Gemeinderat** (1) [1]Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). [2]Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO). (2) [1]Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).	**IV. Die erste Bürgermeisterin** **1. Aufgaben** **§ 10** **Vorsitz im Gemeinderat** (1) [1]Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). [2]Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO). (2) [1]Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).
§ 11 **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines** (1) [1]Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. (2) [1]Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich. (3) Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten ~~der Gemeinde~~ und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). (4) [1]Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).	**§ 11** **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines** (1) [1]Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. (2) [1]Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich. (3) Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). (4) [1]Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
§ 12 **Einzelne Aufgaben**	**§ 12** **Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin**
(1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit	(1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),	1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),	2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),	3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,	4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),	5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von ~~Beschäftigten~~ bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),	6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO), (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf ~~Beschäftigte~~ im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,	7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags, (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),	8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),	9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO):	10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:	(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:	1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten: (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,	a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats, (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
b) die ~~Genehmigung von~~ Nebentätigkeiten,	b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten, (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
c) die Entscheidung über den Antrag von Gemeindebediensteten zur Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit,	c) die Entscheidung über den Antrag von Gemeindebediensteten zur Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
d) die Entscheidung über den Antrag von Beschäftigten über die vorzeitige Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses (Auflösungsvertrag).	d) die Entscheidung über den Antrag von Beschäftigten über die vorzeitige Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses (Auflösungsvertrag).
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:	2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, - im Übrigen bis zu einem Betrag von 120.000 € (brutto) im Einzelfall,	a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, - im Übrigen bis zu einem Betrag von 120.000 € (brutto) im Einzelfall,
b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall: - Erlass 10.000 € - Niederschlagung 50.000 € - Stundung 50.000 € - Aussetzung der Vollziehung 50.000 € Stundung und Aussetzung der Vollziehung solcher Fälligkeiten in unbegrenzter Höhe, wenn Sicherheit besteht, dass die rückständigen Beträge bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres am 31. Dezember voll gezahlt sind, der Zeitraum für die Stundung bzw. die Aussetzung der Vollziehung also am 31. Dezember des folgenden Jahres spätestens endet; ferner Aussetzung der Vollziehung bei Folgebescheiden (z.B. Grundsteuerbescheid, Gewerbesteuerbescheid) im Rahmen einer von der Finanzbehörde verfügten Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides (Grundsteuermessbescheid, Gewerbesteuermessbescheid),	b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall: Erlass 10.000 € Niederschlagung 50.000 € Stundung 50.000 € Aussetzung der Vollziehung 50.000 € Stundung und Aussetzung der Vollziehung solcher Fälligkeiten in unbegrenzter Höhe, wenn Sicherheit besteht, dass die rückständigen Beträge bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres am 31. Dezember voll gezahlt sind, der Zeitraum für die Stundung bzw. die Aussetzung der Vollziehung also am 31. Dezember des folgenden Jahres spätestens endet; ferner Aussetzung der Vollziehung bei Folgebescheiden (z.B. Grundsteuerbescheid, Gewerbesteuerbescheid) im Rahmen einer von der Finanzbehörde verfügten Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides (Grundsteuermessbescheid, Gewerbesteuermessbescheid),
c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),	c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der	d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 120.000 € (brutto),	Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 120.000 € (brutto),
e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als ~~10%~~, insgesamt jedoch nicht mehr als 75.000 € (brutto) erhöhen,	e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 15%, insgesamt jedoch nicht mehr als 75.000 € (brutto) erhöhen, (Anmerkung: textliche Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung; der Vorschlag für die Anpassung des Prozentwerts von bisher 10% auf nunmehr 15% kommt aus der Verwaltung)
f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall,	f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall,
g) Bestellung von Architekten und Projektanten, Sonderfachleuten, Sachverständigen, Gutachtern und dergleichen unter Festsetzung der Entschädigung und des Honorars, in der Regel nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000 € (brutto) für das Gesamtprojekt.	g) Bestellung von Architekten und Projektanten, Sonderfachleuten, Sachverständigen, Gutachtern und dergleichen unter Festsetzung der Entschädigung und des Honorars, in der Regel nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000 € (brutto) für das Gesamtprojekt.
3. in Angelegenheiten der kommunalen Unternehmen IEP GmbH, der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und VBS:	3. in Angelegenheiten der kommunalen Unternehmen IEP GmbH, der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und VBS:
Gewährung von kurzfristigen Darlehen und Bürgschaften mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr in einer Gesamthöhe von 1 Mio. € pro Unternehmen und Haushaltsjahr.	Gewährung von kurzfristigen Darlehen und Bürgschaften mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr in einer Gesamthöhe von 1 Mio. € pro Unternehmen und Haushaltsjahr.
4. in Grundstücksangelegenheiten:	4. in Grundstücksangelegenheiten:
a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 120.000 € (brutto) im Einzelfall,	a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 120.000 € (brutto) im Einzelfall,
b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 120.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,	b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 120.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung jährlich 30.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,	c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung jährlich 30.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 120.000 € beträgt.	d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 120.000 € beträgt.
5. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:	5. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 120.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,	a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 120.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, Aufgaben der Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 StVO).	b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, Aufgaben der Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 StVO).
6. in Bauangelegenheiten:	6. in Bauangelegenheiten:
a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 ~~Abs. 2~~ Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach ~~Art. 58 Abs. 3 Satz 4~~ BayBO,	a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,	b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
c) ~~die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB~~ und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB ~~zulässig~~ ist, - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,	c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung) - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung) - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung – Zuständigkeit im Rahmen des sog. „Bau-Turbos“)
d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,	e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,	f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
f) die Erteilung der Nachbarunterschriften nach Art. 66 BayBO.	g) die Erteilung der Nachbarunterschriften nach Art. 66 BayBO.
(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.	(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 sowie Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.	(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 sowie Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
§ 13 **Vertretung der Gemeinde nach außen** (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist. (2) [1]Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. [2]Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.	**§ 13** **Vertretung der Gemeinde nach außen** (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist. (2) [1]Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. [2]Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.
§ 14 **Abhalten von Bürgerversammlungen** (1) [1]Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung. (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat. (3) Die erste Bürgermeisterin kann ortsteil- oder sachbezogene Teilbürgerversammlungen einberufen. (4) [1]Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Bürgerversammlung eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. [2]Unter „Sonstiges“ werden weitere Anträge und Anfragen behandelt, die nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingereicht werden. (5) [1]Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. [2]Diese Frist und die Frist nach Abs. 2 ruhen während der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Ferienzeit.	**§ 14** **Abhalten von Bürgerversammlungen** (1) [1]Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung. (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat. (3) Die erste Bürgermeisterin kann ortsteil- oder sachbezogene Teilbürgerversammlungen einberufen. (4) [1]Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Bürgerversammlung eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. [2]Unter „Sonstiges“ werden weitere Anträge und Anfragen behandelt, die nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingereicht werden. (5) [1]Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. [2]Diese Frist und die Frist nach Abs. 2 ruhen während der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Ferienzeit.
§ 15 **Sonstige Geschäfte** Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.	**§ 15** **Sonstige Geschäfte** Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
2. Stellvertretung **§ 16** **Weitere Bürgermeister, weitere ~~Stellvertreter~~, Aufgaben** (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). (2) [1]Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des zweiten Bürgermeisters und der dritten Bürgermeisterin bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge: [2]Die weitere Stellvertretung kommt zunächst aus den Reihen der Fraktionen, die keine weiteren Bürgermeister stellen, über die Reihenfolge entscheidet der Gemeinderat. [3]Die darauffolgende Reihenfolge der weiteren Stellvertretung bestimmt sich nach dem Dienstalter (Zeiten einer bisherigen ununterbrochenen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied) und innerhalb des Dienstalters nach dem Lebensalter. [4]Das jeweils älteste Gemeinderatsmitglied folgt zuerst. [5]Nachrückende Gemeinderatsmitglieder reihen sich am Ende der Stellvertreterliste ein. (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus. (4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.	**2. Stellvertretung** **§ 16** **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben** (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, von dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). (2) [1]Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der zweiten Bürgermeisterin und des dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge: [2]Die weitere Stellvertretung kommt zunächst aus den Reihen der Fraktionen, die keine weiteren Bürgermeister stellen, über die Reihenfolge entscheidet der Gemeinderat. [3]Die darauffolgende Reihenfolge der weiteren Stellvertretung bestimmt sich nach dem Dienstalter (Zeiten einer bisherigen ununterbrochenen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied) und innerhalb des Dienstalters nach dem Lebensalter. [4]Das jeweils älteste Gemeinderatsmitglied folgt zuerst. [5]Nachrückende Gemeinderatsmitglieder reihen sich am Ende der Stellvertreterliste ein. (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus. (4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
V. Sonstige Gremien **§ 17** **Jugendparlament** (1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiterwächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet. (2) [1]Aktiv wahlberechtigt sind alle in Pullach i. Isartal wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 22 Jahre sind. [2]Passiv wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. [3]In freier und geheimer Wahl werden elf Mitglieder gewählt. [4]Das Jugendparlament kann bis zu vier weitere Mitglieder hinzuwählen. [5]Die Wahl der	**V. Sonstige Gremien** **§ 17** **Jugendparlament** (1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiterwächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet. (2) [1]Aktiv wahlberechtigt sind alle in Pullach i. Isartal wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 22 Jahre sind. [2]Passiv wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. [3]In freier und geheimer Wahl werden elf Mitglieder gewählt. [4]Das Jugendparlament kann bis zu vier weitere Mitglieder hinzuwählen. [5]Die Wahl der

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
Mitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. 6Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments. (3) [1]Die erste Bürgermeisterin beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. [2]Sie leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. [3]Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt. (4) [1]Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pullach i. Isartal Empfehlungen und Anträge erarbeitet, die von der Sprecherin oder vom Sprecher unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollten. [2]Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht eingeräumt werden. [3]Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. (5) [1]Die erste Bürgermeisterin beruft jährlich eine Jugendbürgerversammlung ein. [2]Alle in Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Personen werden zur Jugendbürgerversammlung eingeladen. [3]Empfehlungen der Jugendbürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. [4]Diese Frist ruht während der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Ferienzeit.	Mitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. 6Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments. (3) [1]Die erste Bürgermeisterin beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. [2]Sie leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. [3]Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt. (4) [1]Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pullach i. Isartal Empfehlungen und Anträge erarbeitet, die von der Sprecherin oder vom Sprecher unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollten. [2]Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht eingeräumt werden. [3]Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. (5) [1]Die erste Bürgermeisterin beruft jährlich eine Jugendbürgerversammlung ein. [2]Alle in Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Personen werden zur Jugendbürgerversammlung eingeladen. [3]Empfehlungen der Jugendbürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. [4]Diese Frist ruht während der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Ferienzeit.
§ 18 **Partnerschaften** (1) Der Gemeinderat unterhält folgende Partnerschaften: 1. Partnerschaft mit der Stadt Pauillac in der Region Médoc / Frankreich Datum der Partnerschaftenurkunde: 18. Oktober 1964 2. Partnerschaft mit dem Rayon Baryschiwka und der Stadt Beresan in der Region Kiew der Ukraine Datum der Partnerschaftenurkunde: 26. Oktober 1990 (2) Pullach i. Isartal wird in diesen Partnerschaften und in ggf. in der Zukunft vom Gemeinderat noch abzuschließenden Partnerschaften durch den Gemeinderat und der ersten Bürgermeisterin vertreten. (3) Die erste Bürgermeisterin kann im Benehmen mit den Partnerschaftsreferenten die Betreuung der Partnerschaften jeweils an den Partnerschaftenverein Pullach i. Isartal e.V., an andere Vereinigungen oder an bestimmte Pullacher Bürgerinnen und Bürger delegieren (Betreuer). (4) [1]Diese berichten dem Gemeinderat einmal jährlich über ihre Tätigkeit und legen rechtzeitig vor der Aufstellung des Haushalts einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr vor. [2]Diese Planung dient als Antrag für die Bemessung des Jahresbudgets.	**§ 18** **Partnerschaften** (1) Der Gemeinderat unterhält folgende Partnerschaften: 1. Partnerschaft mit der Stadt Pauillac in der Region Médoc / Frankreich Datum der Partnerschaftenurkunde: 18. Oktober 1964 2. Partnerschaft mit dem Rayon Baryschiwka und der Stadt Beresan in der Region Kiew der Ukraine Datum der Partnerschaftenurkunde: 26. Oktober 1990 (2) Pullach i. Isartal wird in diesen Partnerschaften und in ggf. in der Zukunft vom Gemeinderat noch abzuschließenden Partnerschaften durch den Gemeinderat und der ersten Bürgermeisterin vertreten. (3) Die erste Bürgermeisterin kann im Benehmen mit den Partnerschaftsreferenten die Betreuung der Partnerschaften jeweils an den Partnerschaftenverein Pullach i. Isartal e.V., an andere Vereinigungen oder an bestimmte Pullacher Bürgerinnen und Bürger delegieren (Betreuer). (4) [1]Diese berichten dem Gemeinderat einmal jährlich über ihre Tätigkeit und legen rechtzeitig vor der Aufstellung des Haushalts einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr vor. [2]Diese Planung dient als Antrag für die Bemessung des Jahresbudgets.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
(5) [1]Die Partnerschaftsreferenten sind für die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und den Betreuern der Partnerschaften zuständig. [2]Sie beraten die Betreuer. (6) Entscheidungen über offizielle Veranstaltungen in Pullach oder den Partnergemeinden werden zwischen der ersten Bürgermeisterin, den Referentinnen und Referenten und den Betreuern besprochen und verabschiedet. (7) [1]Der Gemeinderat entscheidet: 1. über die Planung und das Jahresbudget für jede Partnerschaft und 2. über außer- und überplanmäßige Ausgaben für Partnerschaften. [2]Der Gemeinderat wacht darüber, dass die Betreuer ihre Aufgabe nach Wortlaut und Geist der Partnerschaftsurkunden erfüllen. (8) Die erste Bürgermeisterin entscheidet über offizielle Einladungen an Bürgerinnen und Bürger aus den Partnergemeinden.	(5) [1]Die Partnerschaftsreferenten sind für die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und den Betreuern der Partnerschaften zuständig. [2]Sie beraten die Betreuer. (6) Entscheidungen über offizielle Veranstaltungen in Pullach oder den Partnergemeinden werden zwischen der ersten Bürgermeisterin, den Referentinnen und Referenten und den Betreuern besprochen und verabschiedet. (7) [1]Der Gemeinderat entscheidet: 1. über die Planung und das Jahresbudget für jede Partnerschaft und 2. über außer- und überplanmäßige Ausgaben für Partnerschaften. [2]Der Gemeinderat wacht darüber, dass die Betreuer ihre Aufgabe nach Wortlaut und Geist der Partnerschaftsurkunden erfüllen. (8) Die erste Bürgermeisterin entscheidet über offizielle Einladungen an Bürgerinnen und Bürger aus den Partnergemeinden.
B. Der Geschäftsgang **I. Allgemeines** **§ 19** **Verantwortung für den Geschäftsgang** (1) [1]Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO). (2) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.	**B. Der Geschäftsgang** **I. Allgemeines** **§ 19** **Verantwortung für den Geschäftsgang** (1) [1]Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO). (2) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.
	§ 20 **Sitzungen, Beschlussfähigkeit** (1) [1]Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
	(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO). (3) [1]Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
	Anmerkung: § 20a wird erst in die Geschäftsordnung aufgenommen, wenn von der gemeindlichen IuK die Voraussetzungen für eine hybride Sitzung geschaffen und zuvor auch ausführlich in der Verwaltung erprobt wurden. ***§ 20a*** ***Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung*** *(1) [1]Gemeinderatsmitglieder, die aus einem wichtigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). [2]Dies gilt nicht für* *1. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses,* *2. Tagesordnungspunkte mit besonderer Darstellungskomplexität sowie* *3. Beratungsgegenstände, die der Geheimhaltung nach Art. 56 a GO unterliegen (Art. 47a Abs. 2 GO);* *hierauf wird in der Ladung gesondert hingewiesen. [3]Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. [4]Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2 GO.* *(2) [1]Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies der ersten Bürgermeisterin, nach Zugang der Ladung spätestens bis 12 Uhr des Sitzungstages elektronisch mitteilen. [2]Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf **50%** der Gremienmitglieder begrenzt. [3]Möchten mehr Gremienmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.* *(3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.* *(4) [1]Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Platt-form zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Soft-ware in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. [2]Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde die Funktionsfähigkeit der

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
	Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. [3]Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO). *(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).* *(6) [1]Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen, wenn sämtliche zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind, ansonsten mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende. [2]Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).* *(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).*
§ 21 **Öffentliche Sitzungen** (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). (2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen ~~Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer~~ sind nur mit deren Einwilligung zulässig. (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören oder gegen § 21 Abs. 2 Satz 3 verstoßen, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).	**§ 21** **Öffentliche Sitzungen** (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). (2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig. (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören oder gegen § 21 Abs. 2 Satz 3 verstoßen, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
§ 22 **Nichtöffentliche Sitzungen** (1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt: 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,	**§ 22** **Nichtöffentliche Sitzungen** (1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt: 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten, 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen. [2] Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt: 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist, 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. (2) [1]Zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die erste Bürgermeisterin, die Gemeinderatsmitglieder, die Geschäftsleitung, der persönliche Referent, die Schriftführung und die Abteilungsleitungen bzw. deren Stellvertretungen berechtigt. [2]Im Einzelfall können anwesende Gemeindebedienstete von der Sitzung ausgeschlossen werden. (3) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden. (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten, 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen. [2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt: 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist, 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. (2) [1]Zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die erste Bürgermeisterin, die Gemeinderatsmitglieder, die Geschäftsleitung, der persönliche Referent, die Schriftführung sowie die Bereichs- und Abteilungsleitungen bzw. deren Stellvertretungen berechtigt. [2]Im Einzelfall können anwesende Gemeindebedienstete von der Sitzung ausgeschlossen werden. (3) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden. (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).
II. Vorbereitung der Sitzungen **§ 23** **Einberufung** (1) [1]Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze ~~2 und 3~~ GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 ~~Satz 3~~ GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens ~~bei ihr~~ stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 ~~Satz 4~~ GO). (2) [1]Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. [2]Die regelmäßigen Sitzungen finden grundsätzlich an einem Dienstag statt und beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. 3In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.	**II. Vorbereitung der Sitzungen** **§ 23** **Einberufung** (1) [1]Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung) (2) [1]Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. [2]Die regelmäßigen Sitzungen finden grundsätzlich an einem Dienstag statt und beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. [3]In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
§ 24 **Tagesordnung** (1) [1]Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, insbesondere wenn noch eine Vorbereitung erforderlich ist (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO), sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. [4]Sollte diese Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden können, ist das dem Gemeinderat unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Beratungstermins (Zwischenbericht) bekannt zu geben. [5]Auf jeden Fall sind Anträge spätestens sechs Monate nach der Antragstellung auf die Tagesordnung zu setzen. [6]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. (2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollen diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen. (3) [1]Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Ergänzungen der Tagesordnung nach § 25 Abs. 1 Satz ~~3~~ werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus bekannt gemacht. ~~[3]Die Gegenstände der Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen werden in verallgemeinerter Form bekannt gemacht.~~ (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.	**§ 24** **Tagesordnung** (1) [1]Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, insbesondere wenn noch eine Vorbereitung erforderlich ist (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO), sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. [4]Sollte diese Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden können, ist das dem Gemeinderat unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Beratungstermins (Zwischenbericht) bekannt zu geben. [5]Auf jeden Fall sind Anträge spätestens sechs Monate nach der Antragstellung auf die Tagesordnung zu setzen. [6]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. (2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollen diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen. (3) [1]Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Ergänzungen der Tagesordnung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus bekannt gemacht.[3] Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung) (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
§ 25 **Form und Frist für die Einladung** (1) ~~[1]Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. [2]Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.~~ [3]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.	**§ 25** **Form und Frist für die Einladung** (1) [1]Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. [2]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. [3]Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers ~~oder bei seinem Provider~~ abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.	(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im von der Verwaltung zur Verfügung gestellten elektronischen Briefkasten des Empfängers abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]~~Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder (insbesondere bei umfangreichen ergänzenden Unterlagen oder baurechtlichen Planunterlagen) elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.~~ [3]~~Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.~~	(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt neun Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.	(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt neun Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
§ 26 **Anträge**	**§ 26** **Anträge**
(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. [3]Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll dieser einen Deckungsvorschlag enthalten. [4]~~§ 24 Abs. 1 bleibt unberührt.~~	(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form über die von der Verwaltung bereitgestellte E-Mail-Adresse zu übermitteln. [3]Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll dieser einen Deckungsvorschlag enthalten. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.	(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.	(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
III. Sitzungsverlauf **§ 27** **Eröffnung der Sitzung** [1]Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.	**III. Sitzungsverlauf** **§ 27** **Eröffnung der Sitzung** [1]Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
§ 28 **Eintritt in die Tagesordnung** (1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. (2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet. (3) [1]Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben. (5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen; zu diesem Personenkreis zählen auch vom Beratungsgegenstand Betroffene. [3]Im Einzelfall kann den vom Beratungsgegenstand Betroffenen das Wort erteilt werden.	**§ 28** **Eintritt in die Tagesordnung** (1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. (2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet. (3) [1]Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben. (5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen; zu diesem Personenkreis zählen auch vom Beratungsgegenstand Betroffene. [3]Im Einzelfall kann den vom Beratungsgegenstand Betroffenen das Wort erteilt werden.
§ 29 **Beratung der Sitzungsgegenstände** (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung. (2) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung	**§ 29** **Beratung der Sitzungsgegenstände** (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung. (2) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Ob die Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO). [4]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied verlässt bei nichtöffentlicher Sitzung den Raum.	der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Ob die Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO). [4]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied verlässt bei nichtöffentlicher Sitzung den Raum.
(3) [1]Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. [2]Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Die Rede ist an den Gemeinderat zu richten. [6]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, sie sind grundsätzlich kurz zu fassen, inhaltliche Wiederholungen sollen vermieden werden.	(3) [1]Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. [2]Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Die Rede ist an den Gemeinderat zu richten. [6]Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. [7]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, sie sind grundsätzlich kurz zu fassen, inhaltliche Wiederholungen sollen vermieden werden. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung) *(3a) [1]Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht für jeden Tagesordnungspunkt einen einmaligen Redebeitrag von maximal 3 Minuten vorzubringen, eine kurze Nachfrage ist zulässig. [2]Die Gesamt-Redezeit wird auf 20 Minuten je Sitzung festgelegt. [3]Diese Regelung gilt nur, wenn eine elektronische Aufzeichnung zur Verfügung steht.* (Anmerkung: Abs. 3a = Wortlaut Antrag Pullach Plus vom 11.05.2026) Frage der Praktikabilität einer solchen Regelung???
(4) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags. [2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Zulassung einer Gegenrede sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.	(4) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags. [2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Zulassung einer Gegenrede sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
(5) [1]Den Sprechern der Lokalen Agenden wird ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten eingeräumt. [2]Weiteren Personen, die vom Gemeinderat als Sachverständige benannt werden, kann das Wort erteilt werden.	(5) [1]Den Sprechern der Lokalen Agenden wird ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten eingeräumt. [2]Weiteren Personen, die vom Gemeinderat als Sachverständige benannt werden, kann das Wort erteilt werden.
(6) Die Vorsitzende sowie die Antragsteller zur Sache haben das Recht zur Schlussäußerung.	(6) Die Vorsitzende sowie die Antragsteller zur Sache haben das Recht zur Schlussäußerung.
(7) [1]Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Redeliste geschlossen ist, wird die Beratung von der Vorsitzenden beendet. [2]Über Anträge auf Schließung der Redeliste oder auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung ist außer der Reihe abzustimmen.	(7) [1]Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Redeliste geschlossen ist, wird die Beratung von der Vorsitzenden beendet. [2]Über Anträge auf Schließung der Redeliste oder auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung ist außer der Reihe abzustimmen.
(8) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.	(8) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen. (9) [1]Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. [2]Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
	vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO). (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
(9) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).	(10) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO). (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
(10) [1]Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.	(11) [1]Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
§ 30 **Abstimmung**	**§ 30** **Abstimmung**
(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.	(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: 1. Anträge zur Geschäftsordnung,	(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen, (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung)
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben, 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 2 fällt.	3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben, 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.	(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.	(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). (6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. (7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde. (8) [1]Im öffentlichen Sitzungsteil werden nach 23 Uhr - im nichtöffentlichen Sitzungsteil werden nach 24 Uhr - keine Abstimmungen mehr durchgeführt. [2]Dieser Zeitpunkt kann durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden. (9) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).	(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). (6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. (7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde. (8) [1]Im öffentlichen Sitzungsteil werden nach 23 Uhr - im nichtöffentlichen Sitzungsteil werden nach 24 Uhr - keine Abstimmungen mehr durchgeführt. [2]Dieser Zeitpunkt kann durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden. (9) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
§ 31 **Wahlen** (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. (2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. (3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche	**§ 31** **Wahlen** (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. (2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. (3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.	zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.
§ 32 **Anfragen** (1) [1]Die Gemeinderatssitzungen werden jeweils mit einer bis zu einer halbstündigen Bürgerfragestunde eingeleitet. [2]Wenn die Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden sie grundsätzlich in einer Frist von vier Wochen schriftlich an die fragestellende Person sowie per E-Mail den Gemeinderatsmitglieder beantwortet. (2) [1]Die Gemeinderatsmitglieder können nach Erledigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung bzw. zu Beginn der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit ~~der Gemeinde~~ fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Diese Anfragen sollen vorab an die erste Bürgermeisterin schriftlich eingereicht werden. [3]Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. [4]Ist das nicht möglich, so werden sie grundsätzlich innerhalb von vier Wochen per E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder beantwortet. [5]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.	**§ 32** **Anfragen** (1) [1]Die Gemeinderatssitzungen werden jeweils mit einer bis zu einer halbstündigen Bürgerfragestunde eingeleitet. [2]Es können nur Fragen gestellt werden, die sich nicht auf die Tagesordnung der am selben Abend stattfindenden Sitzung beziehen. [3]Wenn die Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden sie grundsätzlich in einer Frist von vier Wochen schriftlich an die fragestellende Person sowie per E-Mail den Gemeinderatsmitglieder beantwortet. (2) [1]Die Gemeinderatsmitglieder können nach Erledigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung bzw. zu Beginn der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung) fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Diese Anfragen sollen vorab an die erste Bürgermeisterin schriftlich eingereicht werden. [3]Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. [4]Ist das nicht möglich, so werden sie grundsätzlich innerhalb von vier Wochen per E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder beantwortet. [5]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.
§ 33 **Beendigung der Sitzung** Nach Behandlung der Tagesordnung schließt die Vorsitzende die Sitzung.	**§ 33** **Beendigung der Sitzung** Nach Behandlung der Tagesordnung schließt die Vorsitzende die Sitzung.
IV. Sitzungsniederschrift **§ 34** **Form und Inhalt** (1) [1]Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. [3]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [4]Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.	**IV. Sitzungsniederschrift** **§ 34** **Form und Inhalt** (1) [1]Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. [3]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [4]Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
(2) [1]Die Niederschriften werden als Beschlussprotokoll gefasst. [2]Sie enthalten ferner: 1. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung, 2. die Angabe über Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung, 3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, 4. den Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers, 5. die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses, 6. die Angabe, ob ein Mitglied des Gemeinderates bei der Beschlussfassung abwesend war, 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Gemeinderatsmitgliedes, 8. die Angabe über eventuelle Unterbrechungen der Sitzung, 9. Erklärungen nach § 30 Abs. 8, wie das Gemeinderatsmitglied abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO), 10. bei der Bürgerfragestunde bzw. Fragestunde den Namen der fragestellenden Person sowie den Inhalt der Frage und die Antwort, 11. den wesentlichen Inhalt bei Bekanntgaben.	(2) [1]Die Niederschriften werden als Beschlussprotokoll gefasst. [2]Sie enthalten ferner: 1. den Tag, Ort sowie Beginn und Beendigung der Sitzung, 2. die Angabe über Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung, 3. die namentliche Auflistung anwesender, entschuldigter und nicht entschuldigter Gemeinderatsmitglieder sowie anwesender Gemeindebediensteten 4. die Tagesordnung (§ 24) 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, 6. den Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers, 7. die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses, 8. die Abstimmungsergebnisse, bei Wahlen die Wahlergebnisse 9. die Angabe, ob ein Mitglied des Gemeinderates bei der Beschlussfassung abwesend war, 10. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Gemeinderatsmitgliedes, 11. die Angabe über eventuelle Unterbrechungen der Sitzung, 12. Erklärungen nach § 30 Abs. 9, wie das Gemeinderatsmitglied abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO), 13. bei der Bürgerfragestunde bzw. Fragestunde den Namen der fragestellenden Person sowie den Inhalt der Frage und die Antwort, 14. den wesentlichen Inhalt bei Bekanntgaben. Anmerkung: textliche Ergänzung um einzelne Punkte aus der Geschäftsordnung des Kreistags
(3) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden. (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). (5) [1]Die Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden, soweit als möglich, mit der Ladung zur nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung, spätestens jedoch vier Tage vor der Sitzung, den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zugestellt. [2]Die Niederschriften der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen werden am Beginn der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt. (6) [1]Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des öffentlichen Teils. [2]Die Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung erfolgt am Ende des nichtöffentlichen Teils.	(3) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden. (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). (5) [1]Die Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden, soweit als möglich, mit der Ladung zur nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung, spätestens jedoch vier Tage vor der Sitzung, den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zugestellt. [2]Die Niederschriften der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen werden am Beginn der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt. (6) [1]Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des öffentlichen Teils. [2]Die Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung erfolgt am Ende des nichtöffentlichen Teils.
§ 35 **Einsichtnahme und Abschrifterteilung** (1) [1]In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). [2]Darüber hinaus sollen die Niederschriften und Beschlüsse der öffentlichen	**§ 35** **Einsichtnahme und Abschrifterteilung** (1) [1]In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
Sitzungen über ein Rats- und Bürgerinformationssystem im Internet für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt werden. (2) [1]Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich ~~Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse~~ erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). (3) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten. (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.	Sätze 2 bis 4 GO). [2]Darüber hinaus sollen die Niederschriften und Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen über ein Rats- und Bürgerinformationssystem im Internet für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt werden. (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung) (2) [1]Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). (Anmerkung: Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung) (3) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten. (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
V. Geschäftsgang der Ausschüsse **§ 36** **Anwendbare Bestimmungen** (1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. [2]Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung sowie die von öffentlichen Sitzungen gefertigten Niederschriften nachrichtlich. (2) [1]Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. [2]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.	**V. Geschäftsgang der Ausschüsse** **§ 36** **Anwendbare Bestimmungen** (1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. [2]Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung sowie die von öffentlichen Sitzungen gefertigten Niederschriften nachrichtlich. (2) [1]Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. [2]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen **§ 37** **Art der Bekanntmachung** (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht. (2) Die Gemeinde bestimmt die Wochenzeitung „Isar-Anzeiger“ als Amtsblatt.	**VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen** **§ 37** **Art der Bekanntmachung** (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht. (2) Die Gemeinde bestimmt die Wochenzeitung „Isar-Anzeiger“ als Amtsblatt.

bisherige Fassung Wahlperiode 2020 - 2026	ENTWURF der neuen Fassung Wahlperiode 2026 - 2032 (Stand 30.10.2026)
(3) [1]Zusätzlich werden Satzungen und Verordnungen in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen zur Information angeschlagen, soweit dies räumlich möglich ist. [2]Erlaubt der Umfang der Satzung oder Verordnung nicht den Anschlag des vollen Wortlauts in den Bekanntmachungskästen, so ist eine Hinweisbekanntmachung anzubringen. (4) [1]Die Gemeinde unterhält die in der Anlage aufgeführten Bekanntmachungskästen. [2]Änderungen und Verfügbarkeiten der Standorte werden jeweils im Gemeinderat bekanntgegeben.	(3) [1]Zusätzlich werden Satzungen und Verordnungen in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen zur Information angeschlagen, soweit dies räumlich möglich ist. [2]Erlaubt der Umfang der Satzung oder Verordnung nicht den Anschlag des vollen Wortlauts in den Bekanntmachungskästen, so ist eine Hinweisbekanntmachung anzubringen. (4) [1]Die Gemeinde unterhält die in der Anlage aufgeführten Bekanntmachungskästen. [2]Änderungen und Verfügbarkeiten der Standorte werden jeweils im Gemeinderat bekanntgegeben.
C. Schlussbestimmungen **§ 38** **Änderung der Geschäftsordnung** Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.	**C. Schlussbestimmungen** **§ 38** **Änderung der Geschäftsordnung** Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.
§ 39 **Verteilung der Geschäftsordnung** [1]Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird im Internet bereitgestellt.	**§ 39** **Verteilung der Geschäftsordnung** [1]Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird im Internet bereitgestellt.
§ 40 **Inkrafttreten** 1Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07.10.2020 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Juli 2014 mit allen Änderungen außer Kraft. Pullach i. Isartal, den 07.10.2020 Gemeinde Pullach i. Isartal Susanna Tausendfreund Erste Bürgermeisterin	**§ 40** **Inkrafttreten** [1]Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 25.11.2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.10.2020 mit allen Änderungen außer Kraft. Pullach i. Isartal, den xx.xx.2026 Gemeinde Pullach i. Isartal Christine Eisenmann Erste Bürgermeisterin